

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 01.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren neuen Mandantenrundbrief. Bei weitergehenden Fragen berate ich Sie gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Ihnen und Ihren Familien sende ich herzliche Grüße,

Ihre Maren Jackwerth

Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei Jackwerth

- Gesellschaftsrecht/Vertragsrecht
- Unternehmensnachfolge
- Mediation
- Erbrecht
- Stiftungsrecht

Künstlernachlässe

Das Thema Kunstnachlässe wird immer wichtiger. Entsprechend veranstaltete der Bundesverband deutscher Stiftungen am 29. September eine Veranstaltung in Stuttgart zum Thema Künstler- /Kunstnachlässe.

Hierbei geht es darum, Künstler und Museen zusammenzuführen, damit Museen Werkgruppen übernehmen und ausstellen. Dieses kann dadurch geschehen, dass die Kunst in eine Stiftung überführt wird, die wiederum diese Kunstwerke unter Auflagen einem Museum zur Verfügung stellt.

Auflagen deshalb, weil der Künstler bestimmte Vorstellungen von der Hängung hat, von der Art und Weise und wie die Werke präsentiert werden sollen. Das Alles kann durch dieses Konstrukt geregelt werden.

Dabei können aber auch Unstimmigkeiten auftreten, insbesondere wenn der Stiftungsvorstand und das Museum unterschiedliche Ansichten haben. Dann kann im Vorfeld oder während der Errichtungsphase der Stiftung eine Hilfestellung in Form von Mediation notwendig sein.

Was bedeutet Mediation? Hierbei begleitet der Mediator die sich uneinigen Parteien, damit diese eine einvernehmliche Lösung erarbeiten. Hierbei kann ich als ausgebildete Mediatorin meine Erfahrungen einbringen, sodass die Parteien ihre eigenen Ziele festlegen und dann zusammen jeweilige Abstriche auf beiden Seiten erarbeiten hin zu einer Lösung. Die Kanzlei Jackwerth berät gerne bei der Umsetzung eines Künstlernachlasses oder begleitet eine solche Mediation.

1. Düsseldorfer Stiftersalon

Kanzlei Jackwerth in Kooperation mit Hauck & Aufhäuser Privatbankiers veranstaltete am 13. Oktober 2011 den 1. Düsseldorfer Stiftersalon im kürzlich wunderschön renovierten Schloss Eller. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und wird eine dauerhafte Veranstaltung der Düsseldorfer Stiftungswelt werden, wie der Niederlassungsleiter Herr Kleffmann von Hauck & Aufhäuser bei seiner Begrüßung anmerkte.

Das Thema des Abends war „Bildung durch Musik – Stiftungshandeln für Kinder & Jugendliche“. Eine kleine Kostprobe erhielten wir durch ein Bläserkonzert von Grundschulern einer 3. Klasse.

Für die Podiumsdiskussion konnten Frau Birgit Walter, Vorstand der Stiftung Jedem Kind ein Instrument sowie Herrn Dr. Thomas Ludwig, Stifter & Vorstand der Sabine und Thomas Ludwig Stiftung gewonnen werden.

Beide stellten Ihre Projekte im Bereich frühkindlicher Bildung vor, die jeweils durch Stiftungen ermöglicht werden.

Das Ehepaar Ludwig unterstützt das Musik-Kita-Projekt in Düsseldorf, ins Leben gerufen von unserer Bürgermeisterin, Frau Dr. Strack-Zimmermann. Hierbei geht es um frühkindliche Bildung durch Musik im Kindergartenalter. In erster Linie wird die Stimme der Kinder geschult, begleitet von Musikinstrumenten und angeleitet durch Musikpädagogen. Es geht nicht um Leistungsstreben, sondern um das Sich-Entwickeln durch Musik. Die Kinder werden selbstbewusster, können mit Aggressionen besser umgehen, der Gruppenverband wird gestärkt, da beim gemeinsamen Musizieren alle aufeinander achten müssen. Das Wichtigste aber ist, dass die so geschulten Kinder besser denken können, lernbereiter und –fähiger sind. In Studien wird dieses belegt durch Herrn Professor Bastian von der Goethe Universität in Frankfurt.

Insgesamt gibt es bislang 3 Musik-Kitas, die durch einen Stifter/Sponsor finanziell ausgestattet werden, sodass für mindestens 3 Jahre die begleitenden Musikinstrumente und die Musikpädagogin als Anschubfinanzierung sichergestellt sind. Zwei weitere Kitas sollen in Kürze als Musik-Kitas ausgerichtet werden, insgesamt sollen es 15 Musik-Kitas in Düsseldorf werden. Das Konzept hierzu stammt von der Clara Schumann Musikschule in Düsseldorf verbunden mit dem Jugendamt. Eine dieser Kitas unterstützt die Sabine und Thomas Ludwig Stiftung.

Die Stiftung Jedem Kind ein Instrument ist aufgesetzt seitens des Landes NRW für das Ruhrgebiet und wird jährlich mit Mitteln aus dem Haushalt ausgestattet. Durch diese Stiftung werden mittlerweile 60.000 Grundschul Kinder an die Musik mit Instrumenten herangeführt. Dafür wird zusätzlicher Musikunterricht an den Grundschulen angeboten. Es zeigt sich, dass statt 10 % Kinder an eigenständigen Musikschulen durch kurz „Jeki“ 60 % der Grundschüler der teilnehmenden Grundschulen erreicht werden. Das erste Unterrichtsjahr ist kostenfrei, im Folgejahr wird ein monatlicher Beitrag für den Musikunterricht fällig, wobei das Musikinstrument kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Mittlerweile sind drei weitere Bundesländer von dem Virus „Jeki“ infiziert und haben ähnliche Projekte aufgesetzt.

Übergreifend wird hier nur deutlich, dass die Daseinsvorsorge nun wieder gefragt ist, diese sinnvollen Projekte in die Kita- und Grundschulstrukturen mittels Lehrplan zu übernehmen.

Darüber machte Rechtsanwältin Maren Jackwerth in der Podiumsdiskussion deutlich, dass die erlangte Förderung in der Kita nicht durch den Wechsel in die Schule verloren gehen darf, sondern in der Schule das Thema Musik zum Beispiel dann durch das Modell „Jeki“ oder einem ähnlichen Projekt „Musikpause“ in Düsseldorf fortgeführt wird.

Wichtig ist weiter, sich zu vergegenwärtigen, dass Musik besonderes Potential bei Kindern weckt, nämlich „Musik macht klug“. Wenn dadurch Schulabbrecher minimiert werden können, gewinnen wir dadurch enorm viel für die nachfolgenden Generationen. Nicht zuletzt aber stellt dieses auch einen finanziellen Vorteil für die Gesellschaft dar: Jeder Schulabgänger ohne Abschluss kostet den Staat sehr viel in Form von Sozialleistungen, da kann eine solche Förderung sinnvoll entgegenwirken.

Missbrauch in Stiftungen durch Mitarbeiter, Stiftungswelt 2.2011

VERTRAUEN IST WICHTIG, KONTROLLE UNABDINGBAR

Einige Missbrauchsskandale haben die Stiftungswelt in letzter Zeit aufgeschreckt. Sie zeigen, dass Stiftungen auch bezüglich ihrer Mitarbeiter Kontrollmechanismen benötigen.

VON MAREN JACKWERTH

» » » Der Fall versetzte der Stiftungswelt einen ordentlichen Schrecken: Gleich zwei Mal hintereinander betrog eine leitende Stiftungsmitarbeiterin aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring ihre Arbeitgeber und zweigte insgesamt rund 255.000 Euro ab. Zunächst schädigte sie eine soziale Zwecke fördernde Stiftung (220.000 Euro), wo sie fingierte Rechnungen, die sie selber aufsetzte und gegenzeichnete, in Umlauf brachte. Die Summen überwies sie entweder auf ihr Konto oder das Konto der Tochter. Knapp einen Monat nach ihrer Kündigung bei der Sozialstiftung nahm sie eine ebenso vertrauensvolle Stellung bei einer Kulturstiftung auf und erschlich sich mit erfundenen Rechnungen nochmals 35.000 Euro.

Das Landgericht Berlin verurteilte die Frau im Herbst 2010 wegen Betrugs und Urkundenfälschung in 83 Fällen zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und acht Monaten. Die zuständige Richterin betonte dabei, dass die Angeklagte bei ihren Taten „relativ dreist vorgegangen“ sei.

Ein weiteres Betrugsszenario – dieses Mal aus dem Ausland: Ein Trägerverein im Ausland, der mit deutschen Stiftungserträgen gefördert wird, hatte einen einheimischen Buchhalter angestellt, der über einen längeren Zeitraum hinweg Buchungen zu eigenen Gunsten vornahm.

Zwei Einzelfälle? Es gibt keine offiziellen Zahlen über Missbrauchsfälle in Stiftungen – sicher auch, weil sich die Betroffenen lieber bedeckt halten. Doch Faktum ist: Es kommt immer wieder vor, dass Mit-

arbeiter mit Weisungskompetenz falsche Buchungen zu ihren Gunsten vornehmen und dadurch der Stiftung Schaden zufügen. Um dem vorzubeugen, benötigen Stiftungen bessere Kontrollmechanismen (siehe unten). Das gilt vor allem für kleinere Stiftungen, die nur wenige feste Mitarbeiter haben, während große Stiftungen eigene Buchhaltungen oder einen Kassenswart vorhalten und einen Jahresabschluss mit Testat erstellen, sodass Missbrauch eher auffallen kann.

Doch trotz vielfältiger Kontrollmöglichkeiten sollte zweierlei klar sein: Einen umfassenden Schutz bei sehr großer krimineller Energie und einem kriminellen Zusammenwirken von Mitarbeitern mit Organmitgliedern oder Geschäftsführern gibt es leider nicht. Und: Die Grundhaltung gegenüber Mitarbeitern muss grundsätzlich positiv sein, denn sonst lässt sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Gemeinnützigkeitssektor nicht erreichen.

Vier-Augen-Prinzip

Tipps, wie Sie stiftungsintern besser kontrollieren können:

Auswahl der Mitarbeiter » » » Bei der Einstellung von Führungskräften (mit entsprechendem Zugriff auf Konten / Budgets) ist besonderes Augenmerk auf deren Lebenslauf zu richten. Rückfragen bei vorherigen Tätigkeiten sind zwar schwierig, wenn sich die Person aus laufender Tätigkeit bewirbt. Allerdings kann nach Arbeitsaufnahme routinemäßig eine solche Nachfrage in Absprache mit dem neu eingestellten Mitarbeiter erfolgen.

Aufgabenteilung » » » Wichtig ist eine klare Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung in der Satzung. Auf keinen Fall entbindet die



MAREN JACKWERTH

ist Rechtsanwältin in Düsseldorf. Ihre Kanzlei ist auf Erbrecht, Stiftungs- und Vereinsrecht, Unternehmensnachfolge und Mediation spezialisiert.

Weitere Informationen
www.kanzlei-jackwerth.de
info@kanzlei-jackwerth.de

Delegation von Aufgaben auf einen (hauptamtlichen) Geschäftsführer den ehrenamtlichen Vorstand von seinen Überwachungspflichten. Zudem sollte eine gute Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat die Satzung ergänzen. Zuletzt können sinnvolle Geschäftsanweisungen für Mitarbeiter aufgesetzt werden.

Um überhaupt Abweichungen stiftungsintern feststellen zu können, müssen Budgets geplant und sollte deren Einhaltung ständig überprüft werden. Zudem sollten Höchstbeträge für Überweisungen vereinbart werden, die ein einzelner Mitarbeiter abzeichnen darf.

EDV-System » » » Gegen fingierte Rechnungen kann ein EDV-System Abhilfe schaffen, das abgleicht, wie oft Kontonummern bei verschiedenen Empfängern gleich lauten. Allerdings ist die Entwicklung solcher Programme teuer und gerade für kleinere Stiftungen nicht praktikabel.

Projektüberwachung » » » Mitarbeiter, die konkrete Projekte leiten oder begleiten, sollten zusammen mit einem übergeordneten Leiter die Überweisungsträger abzeichnen müssen. Zudem sollte stichprobenartig ein Rechnungsabgleich mit den jeweiligen Projektstandsberichten (Meilensteinen) erfolgen: Alle Rechnungen müssen sich mit den in diesem Projektabschnitt getätigten Aufgaben nachvollziehbar decken.

Bei kostenintensiven Projekten sollte zudem bei jedem Meilenstein in der Projektbearbeitung ein Meeting mit den Projektmitarbeitern (Stiftungsseite) und etwa der Werbeagentur (Auftragnehmerseite) erfolgen. So fällt eher auf, wenn es ein Projekt gar nicht gibt.

Zweitunterschrift und klare Geschäftsanweisungen

» » » Werden Unterschriften von zumindest zwei Mitarbeitern auf Überweisungsträgern gefordert, so kann eine weitere Kontrollschleife eingezogen werden, indem die Zweitunterschrift rotierend von Stiftungsmitarbeitern in leitender Funktion erfolgt. Das bedeutet, dass in unregelmäßigen Abständen immer eine andere zweite Person als Zweitunterschrift die Überweisungen abzeichnet.

Ab bestimmten Überweisungshöhen kann eine Geschäftsanweisung fordern, dass dem Zweitunterschreibenden Belege und Quittungen vorzulegen sind, sodass abweichende Empfängerkontonummern auffallen.

Routinemäßige Kontrolle durch Vorstand in kleinen Stiftungen

» » » Bei kleinen Stiftungen funktioniert eine Kontrolle durch rotierende Zweitunterschriften mangels Mitarbeiterzahlen kaum. Hier helfen allenfalls klare Geschäftsanweisungen und zudem eigenhändige Kontrollen durch den Vorstand. Letzteres erscheint aber nur praktikabel bei kleinen Förderstiftungen mit wenigen Überweisungen. Diese Überweisungen könnte sich dann der Vorstand in gewissen Abständen zur Prüfung vorlegen lassen. Bei Unklarheiten ergeben dann Rückfragen schnell eine Aufklärung.

Steuerberater und Kassenwart » » » Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie die Mittelverwendung müssen jährlich erstellt werden. Gut kann sein, wenn ein externer Steuerberater beauftragt wird, sodass mit einem gewissen Abstand und Sensibilität die Prüfung erfolgt.

Zusätzliche Kontrollen durch einen Kassenwart erscheinen ab vielleicht 50 monatlichen Buchungen sinnvoll. Neben einer Zweitunterschrift auf dem Überweisungsträger kann ein Kassenwart alle Buchungen stichprobenartig mit einem fest hinterlegten Prüfsystem prüfen: „Auftragserteilung, vorhandenes Projekt, Leistungsabschnitt erfolgt, Rechnung korrekt gestellt, Empfängerdaten / Kontoverbindung auf Geschäftsbrief im Druckbild vorhanden, entspricht Letzteres den Daten in der Überweisung“. « « «

† Das Team der Buchhaltung: Die Assistentinnen Angelika Hensel (links) und Ina Burger (rechts) mit der Auszubildenden Aseya Zaher und dem Referatsleiter Verwaltung Udo M. Hörsch



Treuhänder von Treuhandstiftungen bedürfen keiner Erlaubnis nach § 32 KWG

Es gibt Entwarnung für Träger von Treuhandstiftungen, wie Stiftungen aber auch Kirchen, Verbände. Es war die Frage aufgekommen, ob diese Verwalter solcher Treuhandvermögen einer bankenrechtlichen Genehmigung nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen. Danach bedarf jeder einer schriftlichen Erlaubnis seitens der Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz BaFin, der im Inland gewerbsmäßig Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbringen will. Das Argument war, wer Vermögen von vielen Treuhandstiftungen verwaltet, betreibt gewerbsmäßig Bankgeschäfte. Entweder hätte er dann einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG selber bedurft, welche schwer zu erlangen ist, oder aber jedes Mal hätte ein Vermögensverwalter, der berufsmäßig diese Erlaubnis hat, mit entsprechenden Kosten dazwischengeschaltet werden müssen.

Die BaFin hat nunmehr klargestellt, dass die Verwaltung treuhänderischer Stiftungen in der Regel nicht erlaubnispflichtig ist. Nur in einigen atypischen Fällen könnte es sich weiter um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit handeln.

Typischerweise ohne Erlaubnis dürfen Treuhandvermögen einer Treuhandstiftung dann vom Träger verwaltet werden, wenn das Vermögen der Treuhandstiftung endgültig aus dem Vermögen des Stifters im Rahmen der „Zweckbindung des Vermögens auf Dauer“ ausgesondert wird. Darunter ist zu verstehen, dass der Treuhänder keine Rückzahlung der Gelder schuldet.

Zweckbetriebe bei gemeinnützigen Stiftungen

Gemeinnützige Stiftungen mit ihren vielfältigen Zweckfestsetzungen werden zum Teil gerade durch den Betrieb zum Beispiel einer Anstalt oder eines Hospizes verwirklicht. Schwierigkeiten birgt dabei immer wieder die Einordnung eines solchen Hospizes als Zweckbetrieb, da damit Steuerbegünstigungen für den Zweckbetrieb gegenüber Wettbewerbern am Markt gewährt werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob private Unternehmen vergleichbare Leistungen zu ähnlichen Bedingungen als klassischer Geschäftsbetrieb erbringen können. Wenn dem so ist, gilt der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und die Einstufung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb wäre unzulässig.

In der Theorie klingt das nachvollziehbar, in der Praxis aber birgt die Problematik große Probleme, da dem Finanzamt gegenüber nachvollziehbar deutlich gemacht werden muss, dass die Zweckverwirklichung nur durch diesen Zweckbetrieb zu erreichen ist und dieser Zweckbetrieb nicht zu „Nicht begünstigten Wettbewerbern“ am Markt in große Konkurrenz tritt.

Achtsamkeit ist auch gefragt, wenn - wie in einem Fall - gemeinnützige Krankenhausbetreiber ihre hausinternen Labore in einer GmbH bündeln. An sich stellt dieses eine sinnvolle Vorgehensweise dar, um Verwaltungskosten zu senken. Solange die Labore im Zweckbetrieb integriert waren, teilten diese die Steuerbegünstigung. Mit der Ausgliederung aber entschied das FG Münster mit Urteil vom 30.05.2011 (Az: 9 K 73/09), dass keine Gemeinnützigkeit dieser GmbH vorläge, mithin alle Steuervorteile fielen weg.

Daran zeigt sich, dass das Thema „Zweckbetrieb“ bei einer Stiftung sensibel angegangen werden muss. Mithin sollte in einem frühen Stadium bereits das Finanzamt eingebunden und ein überzeugendes Konzept vorgestellt werden, um die Einstufung als Zweckbetrieb mit zurücktretender Konkurrenz zu anderen Geschäftsbetrieben am Markt darzulegen.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth
Erbrecht, Stiftungs-/Vereinsrecht,
Unternehmensnachfolge sowie
Mediation

Telefon: 0211-66879-44
Telefax: 0211-66879-45
E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de
Web: www.kanzlei-jackwerth.de

Königsallee 14
40212 Düsseldorf



*Eine schöne Adventszeit
wünscht,
Maren Jackwerth*